

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

(Gemeindeverfassungsrechtssatzung)

vom 12. Januar 2017

Gemeinderatsbeschluss:	19.09.2016
Rechtsaufsichtliche Genehmigung:	entfällt
Anschlag an den Amtstafeln:	12.01.2017
In-Kraft-Treten:	13.01.2017
1. Änderung:	01.05.2019

Inhaltsübersicht:

	Seite
§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats	2
§ 2 Ausschüsse	2
§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung	3
§ 4 Erster Bürgermeister	4
§ 5 Weitere Bürgermeister	4
§ 6 Datenschutz	4
§ 7 In-Kraft-Treten	5

Die Gemeinde Neubiberg, Landkreis München, erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den Bau- und Verkehrsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- c) den Sozial- und Kulturausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- d) den Sonderausschuss Freiwillige Feuerwehren bestehend aus dem Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- e) den Sonderausschuss Verwaltungsgebäude bestehend aus dem Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- f) den Planungs- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- g) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a bis e genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. ²Im Rechnungsprüfungsausschuss (Absatz 1 Buchst. f) führt ein vom Gemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied den Vorsitz.

- (3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

- (1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden (Referenten).
- (2) ¹Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit folgende Entschädigungen:
- a) eine Grundentschädigung von 35,00 Euro monatlich
 - b) ein Sitzungsgeld von je 40,00 Euro für jede Sitzung des Gemeinderates, eines Ausschusses, einer Arbeitsgemeinschaft und vergleichbaren Gremien sowie für Besprechungen und Begehungen, zu der sie gemäß Geschäftsordnung geladen wurden und an der sie teilgenommen haben.
 - c) ein Sitzungsgeld von je 25,00 Euro für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die ausschließlich in unmittelbarem Zusammenhang mit der kommunalen Aufgabenerfüllung stehen, beschränkt auf maximal 24 Sitzungen pro Jahr gegen Nachweis.

²Als Nachweis der Teilnahme gilt die Unterschrift in der Anwesenheitsliste.

- (3) ¹Referenten erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Entschädigung in Höhe von mindestens einem Sitzungsgeld von 40,00 Euro (gem. Abs. 2 Buchst. b). ²Abhängig vom Umfang der übertragenen Aufgaben kann die Entschädigung durch Beschluss des Gemeinderates bis zu einem fünffachen Betrag eines Sitzungsgeldes (gem. Abs. 2 Buchst. b) erhöht werden. ³Daneben erhalten Referenten für jede Teilnahme an Sitzungen eines Ausschusses im Rahmen ihrer Tätigkeit, sofern sie nicht Mitglied des jeweiligen Ausschusses sind, ein Sitzungsgeld von je 40,00 Euro (gem. Abs. 2 Buchst. b).
- (4) ¹Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Sitzungen (Abs. 2 Buchst. b) entsteht. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von

40,00 € für den Verdienstausschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit aufgrund der Teilnahme an Sitzungen (Abs. 2 Buchst. b) entstanden ist.
³Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil durch die Teilnahme an Sitzungen (Abs. 2 Buchst. b) entsteht, der in der Regel nur durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro je volle Stunde. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

- (5) Ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit, die auf Anordnung des ersten Bürgermeisters erfolgt, die Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5

Weitere Bürgermeister

Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte einen zweiten und einen dritten Bürgermeister. Sie sind Ehrenbeamte.

§ 6

Datenschutz

- (1) Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten der Gemeinde Neubiberg und über Ihre Rechte nach dem Bayerischen Datenschutzgesetz und der Datenschutzgrundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner/innen in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte den Informationsschreiben der Verwaltung. Die Informationen finden Sie unter <http://www.neubiberg.de/home/informationen/datenschutzerklaerung> oder erhalten Sie bei der Verwaltung.
- (2) Die in dieser Satzung beschriebene Datenverarbeitung erfolgt nach den jeweils gültigen Rechtsgrundlagen (BayDSG i.V.m. der DSGVO) und ausschließlich zu dem in der Satzung festgelegten Zweck. Eine Zweckänderung bedarf ausdrücklich der Einwilligung des Betroffenen.

§ 7
In-Kraft-Treten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 13.01.2017 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 07.05.2014 außer Kraft.
- (2) Die 1. Änderung dieser Satzung tritt am 01.05.2019 in Kraft.

Gemeinde Neubiberg, den 08.04.2019

gez.
Günter Heyland
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die 1. Änderung der Satzung wurde am 09.04.2019 in der Verwaltung der Gemeinde Neubiberg, Rathausplatz 12, 85579 Neubiberg, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 09.04.2019 angeheftet und am 25.04.2019 wieder abgenommen.

Neubiberg, den 29.04.2019

gez.

Günter Heyland

Erster Bürgermeister